



Stadionordnung

Eigentümer des Volksparkstadions ist die Stadt Neuruppin. Das Hausrecht für die Sportanlage nimmt der Märkische Sportverein 1919 Neuruppin e.V. auf Grund eines Nutzungsvertrages wahr.

Der Geltungsbereich dieser Stadionordnung bezieht sich auf den gesamten umfriedeten Bereich der Sportanlage. Ausgenommen hiervon sind Räume, die nicht öffentlich zugänglich sind.

Die Sportanlage ist vor und während der Veranstaltungen nur über ausgewiesene Ein- und Ausgänge zu betreten bzw. zu verlassen.

Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen und ihrer Sinne nicht mehr mächtig sind, ist der Zutritt zur Sportanlage nicht gestattet.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Stadionordnung ist das Mitführen von folgenden Gegenständen und Substanzen ohne Genehmigung verboten:

- Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die von ihrer Art her geeignet und von seinem Besitzer hierfür bestimmt sein könnten, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen
- Flaschen, Gläser, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material
- Feuerwerkskörper, Schwarzpulver und sonstige pyrotechnische Gegenstände
- Ätzende, leicht entzündbare, färbende oder sonstige gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
- Alkoholische Getränke

Besuchern und Nutzern ist es im Geltungsbereich weiterhin untersagt:

- Parolen zu rufen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, Dritte auf Grund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren
- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte auf Grund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zu zeigen
- In Umkleide- und Sanitärräumen zu rauchen

Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der MSV 1919 Neuruppin e.V. nicht.

Besuchern ist es während des Aufenthalts in dieser Sportanlage nicht gestattet:

- die Spielfläche zu betreten
- bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen (wie Beleuchtungsanlagen, Masten, Sprecherturm, Banden), Umwehrungen (wie Einfriedungen, Umfriedungen von



- Spielflächen, Zäune) sowie Bäume zu besteigen, zu bekleben, zu bemalen oder zu beschriften
- die Sportanlage insbesondere durch wegwerfen von Sachen (z.B. Papier, Pappbecher, Pappteller u. ä.) oder durch das Ausgießen von Flüssigkeiten zu verunreinigen
- die Umkleide- und Sanitärräume der Sportler zu betreten
- mit Gegenständen aller Art zu werfen
- Waren ohne Erlaubnis zu verteilen oder zu verkaufen
- Während der Sportveranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind den Spielablauf zu stören
- Laserpointer zu benutzen

Das Befahren der Sportanlage mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Rettungs- und Einsatzfahrzeuge und Rollstühle.

Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

Es ist nicht gestattet Fahrräder in Gebäude oder Räume oder direkt auf die Sportflächen mitzunehmen. Es sind die dafür vorgesehenen Fahrradständer zu benutzen.

Das Anbringen von Fahnen oder Transparenten ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Werbeflächen dürfen nicht verdeckt werden.

Während der Zeit der Veranstaltung übt der Ordnungsdienst das Hausrecht aus. Dieser ist berechtigt Maßnahmen, wie Kontrollen von Personen – einschließlich Leibesvisitation – durchzuführen, Weisungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu erteilen und andere erforderliche Maßnahmen, die notwendig sind, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, zu ergreifen.

Den Weisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen diese Stadionordnung können mit Stadionverbot und/oder nach weiteren gültigen Rechtsvorschriften geahndet werden.

Für fahrlässige oder vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

Bundesweite Stadionverbote gelten uneingeschränkt.

Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadenersatzansprüche.

Neuruppin, den 13.12.2018

Thomas Huch
Präsident

Susanne Bloch
Vizepräsidentin